

Vereinbarung
über die institutionelle Förderung
der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern e. V.
nach Art. 8 Abs. 3 Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft
und des ländlichen Raumes (BayAgrarWiG)

zwischen

Landesverband

und

Zuschussempfänger

über

die institutionelle Förderung der Bildungszentren Ländlicher Raum mit Sitz und Tätigkeit in Bayern nach Art. 8 Abs. 3 BayAgrarWiG durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

1. Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Bildungsarbeit der Bildungszentren im ländlichen Raum. Die Förderung soll ein umfassendes, breit gefächertes und finanziell tragbares Bildungsangebot ermöglichen.

2. Das Bildungszentrum erhält einen Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten i. H. v. höchstens

--

€

als Festbetragsfinanzierung.

Die Mittel stehen zur Finanzierung der Ausgaben im Jahr _____ zur Verfügung und müssen innerhalb dieses Jahres abgerufen werden.

3. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt, sobald die unterschriebene Vereinbarung beim Verband eingegangen ist und die Mittel abgerufen werden.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf das Konto des Zuwendungsempfängers

Konto-Nr.	Bankleitzahl
Bank (Name, Ort)	

4. Gegenüber dem Landesverband ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.

Nr. 7.3 ANBest-I gilt mit der Maßgabe, dass der zahlenmäßige Nachweis bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsletztempfängers stets aus dem Jahresabschluss sowie einem Nachweis über den Kassenendbestand besteht. Die Verwendungsnachweise sind bis zum 31.03. des auf die Förderung folgenden Jahres über den Verband ländlicher Heimvolkshochschulen Bayerns e. V. der Landesanstalt für Landwirtschaft vorzulegen.

Im Übrigen sind die Nrn. 1 sowie 3 bis 8 ANBest-I Bestandteil dieses Vertrages.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

5. Der Landesverband ist berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Empfänger den im Zuwendungsvertrag enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
6. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Förderbetrag zurückzuzahlen. Ein eventuell zu erstattender Betrag ist mit 6 v. H. zu verzinsen.
7. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind zehn Jahre lang nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit in Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.
8. Der Landesverband, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit seinen nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen.
9. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I S. 2034) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Ort, Datum

Unterschrift des Landesverbandes